

3/SN-272/ME
1 von 3

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1072/1-II/14/89 | 25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetz-Novelle 1990); Begutachtungsverfahren.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

1288

Sachbearbeiter:

MR Dr. Riepl

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

Betreff: GESETZENTWURF	
7	Ge'9 Po
Datum: 29. JAN. 1990	
Verteilt: 2. Feb. 1990 <i>Stich</i>	

Seelert
A. Baur

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzentwurf des BM für Justiz im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBL.Nr. 178/1961, zu übermitteln.

18. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1072/1-II/14/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990); Begutachtungsverfahren. Z.Zl. 578.008/1-II 1/89 vom 18. Dezember 1989

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1288
Sachbearbeiter:
MR Dr. Riepl

An das
Bundesministerium für
Justiz
W i e n

Zu dem mit bezogener Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, des Strafvollzugsgesetzes und das Krankenanstaltengesetz geändert werden, (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990) wird wie folgt Stellung genommen:

- o Die beabsichtigte Verpflichtung des Bundes, den gesamten AlV-Beitrag zu leisten, stellt - abgesehen von der gleichheitsgrundsätzlichen Problematik gegenüber den anderen Staatsbürgern - eine budgetäre Belastung dar, die mit 20 Mill. S p.a. angegeben wird und vor dem Hintergrund zu sehen ist, daß für die AlV unter gegebenen wirtschaftlichen Voraussetzungen für 1990 nur ein maximaler Überschuß in Form einer Überweisung an den Reservefonds von rd. 130 Mill. S prognostiziert ist. Für 1991 rechnet man sogar mit einem Abgang.
- o Neben diesen direkten Mehrkosten verursachen die beabsichtigten o.a. Regelungen aber auch indirekte Folgekosten in einem anderen Zweig der SV, nämlich der PV, insoferne als durch die in Betracht genommenen Regelungen einem zusätzlichen Personenkreis die Möglichkeit erschlossen wird, Ersatzzeiten nach § 227 ASVG zu erwerben.

-2-

- o Nicht nur, daß auf diese Weise in der PV die Anerkennung von Haftzeiten als Ersatzzeiten auf indirektem Wege eingeführt wird, - wobei auf die Präjudizfolgen verwiesen werden muß, - es wird durch die Übernahme der Haftgefangenen in die AlV unter den angeführten Bedingungen eines maximal erreichbaren Monatsentgeltes (§ 53 Abs. 1 VStG), welches weit unter der Geringfügigkeitsgrenze des AlVG liegt, auch ein kostentreibendes Präjudiz in Richtung Mindestbemessungsgrundlage und Aufweichung der Geringfügigkeitsbestimmungen bis hin zur Schaffung einer dem Richtsatz für Ausgleichszulagen in der PV nachgebildeten Mindestarbeitslosengeldleistung gesetzt.
- o Somit steht mit der beabsichtigten Regelung zu befürchten, daß bei einer derartigen "Anerkennung" von Zeiten der Verbüßung einer Haftstrafe in einem Bereich der SV der Boden für eine weitergehendere Anerkennung derartiger Zeiten in den anderen Zweigen der SV vorbereitet wird. - Und dies zu einem Zeitpunkt, wo angesichts schwerwiegender finanzieller Probleme des Sozialsystems danach getrachtet wird, mittels Durchforstung des Leistungskataloges und verstärkter finanzieller Belastung der Mitglieder, das Sozialsystem vor weiteren finanziellen Aushöhungen zu bewahren.
- o Im übrigen würde die angestrebte Regelung eine weitere ungerechtferigte Entlastung der Länder in dem von ihnen zu tragenden Sozialhilfebereich bedeuten.
- o Gegen die Einbeziehung in die AlV sprechen auch systematische Gründe. Im Sinne der Stärkung des Versicherungsprinzips sollte nicht davon abgegangen werden, daß prinzipiell ein Beschäftigungsverhältnis Voraussetzung für die AlV ist. Im ggst. Fall wird offenbar eine Dienstgeberfunktion des Bundes in Bezug auf die Strafgefangenen fingiert, was aus haushaltsrechtlicher Sicht abzulehnen wäre. (Beispielsfolgen!)

Das BMF regt daher an, diese vorgesehene Regelung bis zur Gesamtreformierung des Strafvollzugsgesetzes zurückzustellen.

18. Jänner 1990
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

F.d.R.d.A.:

